

# Empfehlung für die Sommerferien in Bayern

Stand: 12. Juli 2021

## Die Ferien gehören uns – mit Sicherheit!

Die Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wirken. Neuinfektionen und Erkrankungen beginnen, sich zum Sommer 2021 auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Nach wie vor gilt es allerdings auch festzuhalten, dass immer noch Einschränkungen nötig sind. Vor allem bei der sog. Delta-Mutante steigt nach derzeitigem Kenntnisstand das Risiko für junge Menschen: Anders als bisher befürchtet die Wissenschaft, dass mehr junge Menschen tatsächlich erkranken. Wegen des fehlenden Impfschutzes bei Kindern und Jugendlichen sind sie damit die nach wie vor am meisten benachteiligte Bevölkerungsgruppe. Gerade in den letzten Monaten wurde deutlich, wie belastend sich die Situation rund um die Pandemie, v. a. während der Lockdowns, auf junge Menschen ausgewirkt hat. Die Bundes- und die Staatsregierung haben deshalb mit eigenen Programmen auch die Jugendarbeit gestärkt, um jungen Menschen wichtige Erfahrungsräume zurückzugeben. Gerade den Sommerferien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: Sie müssen eine Zeit sein, in der junge Menschen sich begegnen, Erlebnisse miteinander teilen und mit Gleichaltrigen eine möglichst unbeschwerte Zeit erleben können. Die folgenden Empfehlungen bieten deshalb eine Übersicht über die derzeit geltenden Regelungen, geben Leitlinien für Maßnahmen in den Ferien und bieten Orientierung in den häufig als verwirrend wahrgenommenen Vorgaben. Deutlich gilt es jedoch zu betonen, dass diese nur Empfehlungen einen Rahmen und eine Orientierung für Fachkräfte und Ehrenamtliche bieten, den man für die Gestaltung der Maßnahmen nutzen kann. Die oberste Maxime dabei ist jedoch: Nicht alles, was erlaubt ist, muss auch gemacht werden. Die Wahrnehmung von Situationen sowie die Ableitung etwaiger Entscheidungen und Maßnahmen sind subjektiv und liegen in der Verantwortung vor Ort.

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i. V. m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Gestaltung von Freizeiten .....	4
2.1 Gruppenbildung und -größe.....	4
2.2 Bring- und Holsituation .....	4
3. Ein- und mehrtägige Angebote und Maßnahmen.....	5
3.1 Jugendhäuser und Jugendbildungsstätten .....	5
3.2 Zeltlager .....	5
3.3.1 Singen.....	5
3.3.2 Lagerfeuer .....	6
3.3.3 Spiele mit reduziertem Kontakt.....	6
4. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit .....	6
5. Verpflegung und Bewirtung während Freizeiten.....	6
6. Mobilität von Jugend- und Freizeitgruppen .....	7
7. Maskenpflicht .....	8
8. Testen .....	8
9. Verdacht bei möglicher Erkrankung: Ablauf und Meldung.....	10
9.1 Krankheitssymptome .....	10
9.2 Positiver Test im Tagesverlauf.....	11
9.3 Benachrichtigung als Kontaktperson.....	11
10. Kontaktverfolgung und Datenerhebung von Teilnehmenden.....	11
10.1 Kontaktverfolgung mittels Luca App.....	11
10.2 Kontaktverfolgung mittels Papierdokumentation .....	12
11. Checkliste .....	13
Impressum.....	15
Mustervorlage: Information über Kontaktverfolgung .....	18
Mustervorlage: tägliche Anwesenheitsliste .....	19
Krisenleitfaden .....	20

## 1. Allgemeines

Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit als außerschulische Bildungsangebote gilt generell § 22 der 13. BaylFSMV, der ein Schutz- und Hygienekonzept vorschreibt. Die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit werden durch die [BJR-Empfehlungen](#) konkretisiert. Die nachfolgenden Empfehlungen für Maßnahmen in den bayerischen Sommerferien stellen eine Ergänzung zu den bestehenden Empfehlungen dar und sollen Vorbereitung und praktische Durchführung vereinfachen.

Grundsätzlich gilt: Jeder Träger hat ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm usw.) auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen usw.) von anderen Trägern, muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als im eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), gelten die strengeren Regelungen.

Für alle Angebote mit Ausnahme der unter Punkt 2. im Rahmen von Gruppenbildung erfassten Angeboten gilt Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie sind die getroffenen Maßnahmen durch die Träger eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Weitere Informationen und Quellen, auf die in den nachfolgenden Empfehlungen Bezug genommen wird:

- [Aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BaylFSMV\) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#)
- [Rahmenkonzept Beherbergung](#)
- [Rahmenkonzept Gastronomie](#)
- [Rahmenkonzept Sport](#)
- [Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen](#)
- [Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen](#)
- [Rahmenkonzept Touristische Dienstleister](#)
- [Erläuterungen zu Corona und den Schutzmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung](#)
- [Auswirkungen der Corona-Pandemie und Handlungsempfehlungen für die Jugendarbeit in Bayern](#)

## 2. Gestaltung von Freizeiten

### 2.1 Gruppenbildung und -größe

Die jungen Menschen sollen **in festen Gruppen** organisiert werden. Das Bilden fester Gruppen mit zugeordnetem Personal hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar. Sollte eine Infektion auftreten, erleichtert eine Gruppenbildung die Entscheidung, gegebenenfalls nur Teile der Einrichtung zu schließen bzw. die Maßnahme vorzeitig zu beenden.

Für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen in den Sommerferien ist die Gruppengröße abhängig von der Inzidenz. Analog zu den Regelungen für öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 der 13. BayIfSMV) sind folgende Personengrenzen bei der Bildung von Gruppen zu berücksichtigen:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr** bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen unter freiem Himmel**,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine **7-Tage-Inzidenz unter 50 aufweisen**, bis zu **50 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 100 Personen unter freiem Himmel**,
- Die **Personengrenzen** verstehen sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV **einschließlich geimpfter und genesener Personen**
- Teamer:innen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

Voraussetzung für die Bildung der Gruppen ist eine **verbindliche Testpflicht** (Teststrategie) für alle Teilnehmenden. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses bestehen innerhalb der getesteten Personengruppe keine Maskenpflicht oder Abstandsempfehlungen. Ein Test ist zu Beginn bzw. bei Anreise am ersten Tag (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen. Bei bis zu fünftägigen Angeboten mit Übernachtung ist ein zusätzlicher Test am Ende der Maßnahme durchzuführen. Ab 6 Tagen Dauer sollten mindestens ein Test bei der Ankunft, ein weiterer Test am 3. Tag der Maßnahme und ein Test nicht später als 24 Stunden vor Angebotsende vorliegen.

Sofern während der Maßnahme Ausflüge mit Kontakt zu vielen weiteren Personen, z. B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmbädern, bei größeren Veranstaltungen oder Zugfahrten vorgesehen sind, ist besondere Aufmerksamkeit auf etwaige Symptome zu richten – weitere Tests können erforderlich werden.

### 2.2 Bring- und Holsituation

Die Bring- und Holsituation sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Fachkräften, ehrenamtlichen Jugendleiter:innen und Eltern sowie Eltern untereinander). Hierbei könnten gestaffelte Zeiten oder auch eine Übergabe im Außenbereich helfen. Sogenannte Tür- und Angelgespräche sollten möglichst im Freien stattfinden. In jedem Fall sollte der Mindestabstand eingehalten und Masken getragen werden.

Zusammenkünfte mehrerer Personen (zum Beispiel Teambesprechungen, aber auch Gespräche mit Eltern) sollten zwingend auf das Minimum reduziert werden und, wenn möglich, telefonisch oder virtuell abgehalten werden. Das Betreten der Einrichtung durch Externe (zum Beispiel Lieferdienste) sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.

### 3. Ein- und mehrtägige Angebote und Maßnahmen

Angebote der Jugendarbeit, wie z. B. Zeltlager, Museumsbesuche, Tagesausflüge, Ferienbetreuungsangebote oder auch Freizeitmaßnahmen, finden sowohl in Innenräumen als auch im Freien statt. Sie sind Angebote für junge Menschen, die einen starken Freizeitcharakter haben und auch eine Übernachtung beinhalten. Erwachsene über 27 Jahre sind in der Regel keine Zielgruppe der Freizeiten und lediglich als Betreuungspersonal dabei. Insbesondere die folgenden Aufzählungspunkte sind bei der Gestaltung von Sommerfreizeitmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Gruppenstunden und Angebote möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist.
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter:innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren.
- Alle Personen müssen die Hust- und Nies-Etikette jederzeit einhalten.
- Gruppendurchmischungen, insbesondere bei Anwendung der Kleingruppenregelung, möglichst geringhalten.
- Ausreichende Lüftung, v. a. in geschlossenen Räumen.

Bei **mehrtägigen Angeboten** mit Übernachtung wie Zeltlager, Übernachtung in Jugendbildungsstätten (wenn diese zulässig sind) usw. sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergung aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenkonzept Beherbergung zu beachten.

#### 3.1 Jugendhäuser und Jugendbildungsstätten

Den Hygienekonzepten von Jugendbildungsstätten und Jugendhäusern muss Folge geleistet werden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen.

#### 3.2 Zeltlager

Für Zeltlager gilt grundsätzlich die Regelung unter 2. (Gestaltung von Freizeiten s.o.). Sofern die dort dargestellten Teststrategien nicht umgesetzt werden können, sind Zeltlager unter Einhaltung der Kleingruppenregelung trotzdem noch möglich. Hierfür müssen dann mehrere Kleingruppen (max. 10 Personen) gebildet werden, welche dann zueinander Abstand halten. Zum Beispiel ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 denkbar, dass man ein Zeltlager mit 50 Personen macht und in fünf feste Zehnergruppen einteilt, welche sich nicht durchmischen, Abstand halten und auch bei der Übernachtung und Verpflegung getrennt sind.

#### 3.3 Sondersituationen

##### 3.3.1 Singen

Nach den aktuellen Regelungen ist Singen mit Kindern und Jugendlichen indoor und outdoor erlaubt.

### 3.3.2 Lagerfeuer

Innerhalb der Freizeit nach 2. oder in der Kleingruppe nach 3.2 muss am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe gewahrt werden. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

### 3.3.3 Spiele mit reduziertem Kontakt

Auf der Seite [www.neXTtools.de](http://www.neXTtools.de) sind einige Spiele, die ohne Körperkontakt funktionieren, mit dem Stichwort „kontaktlos“ markiert. Durch Suche nach diesem Stichwort lassen sich so über 100 kontaktlose Spiele für Gruppenstunden, offene und mobile Angebote sowie Freizeiten und Seminare recherchieren.

## **4. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit**

Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das [Rahmenkonzept Sport](#). Demnach ist kontaktfreier Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung bei einer 7-Inzidenz von 50 und mehr mit Testnachweis möglich. Ohne Testnachweis ist kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen etwaige Kleingruppen auflösen kann (z. B. für Mannschaftsspiele).

## **5. Verpflegung und Bewirtung während Freizeiten**

Bei Angeboten mit Verpflegung gilt § 15 der 13. BayIfSMV und das [Rahmenkonzept Gastronomie](#).

Aufgrund fehlender Regelungen empfiehlt der BJR folgende Möglichkeiten, wobei jeweils sicher gestellt sein muss, dass eine Kontaktverfolgung und ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorliegt:

### **a) Einrichten eines festen Kochteams**

Es wird ein festes Kochteam eingerichtet und das Rahmenkonzept Gastronomie angewendet. (das Kochteam ist dann quasi das Catering-Team) |

Das Kochteam trägt eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung bei der Essensausgabe. Das gilt auch, wenn in der Küche der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Der Zugang zur Küche beziehungsweise Spülküche ist den Mitarbeitenden bzw. dem Betreuungspersonal vorbehalten. Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über Bedien-/Betreuungspersonal, eine Abgabe unverpackter Speisen (zum Beispiel Obst als Nachtisch oder am Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird (zum Beispiel kann sich jedes Kind nach dem Händewaschen selbst ein Stück Obst nehmen).

## **b) Gemeinsames Zubereiten von Speisen**

Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit jungen Menschen sollte grundsätzlich nicht erfolgen, jedoch kann auf Freizeiten in den Gruppen nach 2.1 oder den Kleingruppen nach 3.2 auch gemeinsam gekocht werden.

Für die Essenseinnahme gilt in beiden Fällen:

Die Essenseinnahme erfolgt entweder in der nach 2.1 festen Gruppe oder der 10er-Kleingruppen (bei einer Inzidenz von unter 50 aus zehn unterschiedlichen Haushalten und bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und mehr nur aus drei Haushalten). Bei letzterem Vorgehen kann gegebenenfalls durch zeitlich versetzte Essenseinnahme der Abstand zwischen den einzelnen Kleingruppen bei mehreren Gruppen vergrößert und eine Durchmischung vermieden werden. Eine Kleingruppe müssen auch während der Essenseinnahme untereinander keinen Mindestabstand einhalten.

Bei Essenseinnahme in der Kleingruppe kann eine Selbstbedienung mit eigenständigem Einschicken beziehungsweise Schöpfen erfolgen. Unterstützungsdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Tischgemeinschaft ebenfalls möglich. Das Mitbringen von Speisen ist möglich. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass keine Kontamination über das Geschirr erfolgt. Dazu sollte das Geschirr an der Außenseite vor dem Erwärmen gereinigt werden, falls die Speisen im eigenen Geschirr erwärmt und an das Kind / den Jugendlichen abgegeben werden. Untereinander sollten keine Speisen probiert werden.

Die Essenausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu beachten. Es wird empfohlen, ein Buffet mit Service zu organisieren, damit kein Vorlegebesteck von Kindern und Jugendlichen angefasst wird.

Nach dem Essen werden die Tische, Stühle und Kontaktflächen (z. B. Buffet) gereinigt.

Berücksichtigt man die vorangestellten Regelungen, sind auch Grillen sowie Picknick im privaten Gelände (z. B. Jugendbildungsstätten, Jugendhäuser, Zeltplätze) vertretbar. Im öffentlichen Raum (Parks oder ähnliches) müssen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Abstandsempfehlung und Maskenpflicht eingehalten werden.

## **6. Mobilität von Jugend- und Freizeitgruppen**

Eine **Anreise** der Teilnehmenden sollte auf eigene Verantwortung der Teilnehmenden erfolgen. Sollte die Anreise mit mehreren Personen in einem PKW erfolgen, wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. In diesem Fall haben die Fahrer:innen darauf zu achten, dass sie das Gesicht nur so verhüllen, dass sie weiterhin erkennbar sind. Insbesondere die Augen müssen noch erkennbar sein und das Sichtfeld darf nicht eingeschränkt sein.

Im Hinblick auf die Mobilität während der Freizeitmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass im öffentlichen Nahverkehr (in Fahrzeugen, Bahnhofsgebäuden) sowie im Gelegenheitsverkehr stets eine FFP2-Maske zu tragen ist. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Reisebus. Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen mit Mietwagen oder Mietomnibus.

## 7. Maskenpflicht

**Sofern bzw. soweit nicht die Regelungen unter 2.1. oder die Kleingruppenregelung angewendet werden, gilt Folgendes:**

Für **Fachkräfte und ehrenamtliche Jugendleiter:innen** gilt für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit mindestens die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)<sup>1</sup> auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen (zum Beispiel Flure, Personalräume) zu tragen. Auch in Gruppen-, Neben- und Funktionsräumen ist mindestens eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Zum Arbeitsschutz werden für das Personal medizinische Gesichtsmasken (MNS) verwendet. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten.

**Externe Personen** (Eltern oder sonstige Personen, z. B. bei Sommerfesten) haben in Innenräumen der Einrichtung mindestens medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Alltagsmasken, also MNB, sind für externe Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übergabesituation beim Ankommen und Abholen der jungen Menschen durch die Eltern oder sonstige Personen.

Für **junge Menschen**, die im Rahmen der Jugendarbeit an Ferienmaßnahmen teilnehmen, gilt auf dem Gelände grundsätzlich eine Maskenpflicht. Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer beziehungsweise zu Tragepausen von MNB/MNS bestehen nicht. In Mehrzweck- und Therapieräumen sowie nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt die Maskenpflicht, solange ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Personen sichergestellt ist und die 7-Tage-Inzidenz von 50 in Landkreisen und kreisfreien Städten nicht überschritten wird.

Auf dem **Außengelände** muss grundsätzlich keine Maske getragen werden. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.

## 8. Testen

Bei einer **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht für die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit (ohne Übernachtung) derzeit **keine Testpflicht**. Bei **Angeboten mit Übernachtung**

---

<sup>1</sup> MNB sind weder ein Medizinprodukt (wie medizinischer Mund-Nasen-Schutz) noch Teil der persönlichen Schutzausrüstung (wie FFP2/FFP3 Masken).



muss bei Anreise ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort ein **negatives Testergebnis** nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorgelegt werden:

*„Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis*

*a) eines PCR- oder POC-Antigentests<sup>2</sup> oder*

*b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)<sup>3</sup> nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.“*

Ausnahmen für geimpfte<sup>4</sup> und genesene<sup>5</sup> Personen regelt § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV für alle Lebensbereiche.

Bei einer **7-Tage-Inzidenz von 50 und mehr** besteht teilweise (insbesondere bei Verpflegung, bei Übernachtung alle 48 Stunden, ggf. beim Sport) eine Testpflicht.

Sofern nicht die Regelung und Teststrategie unter 2.1 angewendet wird, empfiehlt der BJR für **mehrtägige Maßnahmen** (Tagesangebote ohne Übernachtung) dringend, analog zur Regelung in den Schulen sowie der Mittags- und Notbetreuung für Schüler:innen, einen **freiwilligen Testnachweis** vor bzw. zu Beginn der Maßnahme sowie zum Abschluss der gemeinsamen Freizeit durchzuführen. Zu Beginn der Maßnahme sollte zum Schutz aller Personen ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests freiwillig eingefordert werden. Die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung oder der in der Einrichtung vorgenommene Selbsttest soll höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Betreuungstags vorgenommen worden sein. Zum Abschluss einer Maßnahme sollte ein freiwilliger Nachttest unter Aufsicht durch die jungen Menschen selbst durchgeführt werden. Der jeweilige Träger sollte die Tests dafür kostenfrei zur Verfügung stellen.

Über das Sonderprogramm Ferienangebote können antragsberechtigte Träger Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutz beantragen und abrechnen. Eine Übermittlung von Test-

---

<sup>2</sup> PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der bayerischen Teststrategie in den lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringenden ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

<sup>3</sup> Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

<sup>4</sup> Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

<sup>5</sup> Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

ergebnissen an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird durch den Träger höchstens 14 Tage aufbewahrt.

## 9. Verdacht bei möglicher Erkrankung: Ablauf und Meldung

Wenn während des Angebots bei Leiter:innen oder Teilnehmer:innen ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen unten stehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen sowie die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.

**Wichtig:** Wenn man als Leiter:in die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzleiter:in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollte die Betreuung durch Fachkräfte und Ehrenamtliche ausreichend sichergestellt und ggf. von Beginn an zusätzliche Personen als Leiter:in eingeplant werden.

### 9.1 Krankheitssymptome

Analog zum Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt **bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Einrichtung oder die Teilnahme an der Maßnahme nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Einrichtung **nicht** besuchen oder an der Maßnahme der Jugendarbeit teilnehmen. Die Wiedermöglichkeit zum Besuch bzw. zur Teilnahme nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) gesund ist sowie ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

## 9.2 Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt grundsätzlich zu informieren. Die Person muss die Veranstaltung abbrechen und sich erneut testen lassen. Das Gesundheitsamt entscheidet über die weitere Testung. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet ebenfalls das Gesundheitsamt.

## 9.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es [hier](#).

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es [hier](#).

# 10. Kontaktverfolgung und Datenerhebung von Teilnehmenden

§ 22 der 13. BayIfSMV sieht grundsätzlich keine Pflicht zur Kontaktverfolgung vor. In bestimmten Fällen (insbesondere Kleingruppenregelung, Verpflegung, Übernachtung) ergibt sich aus der Ausgestaltung des Angebots aber die Pflicht zur Kontaktverfolgung. Der BJR empfiehlt, diese in jedem Fall freiwillig umzusetzen.

Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels einer geeigneten App (z. B. Luca-App) erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Kontaktdokumentation verpflichtend ist (z. B. bei Übernachtungen). In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort (Jugendleiter:innen, Empfang bei Einrichtung usw.) einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucher:innen sicherstellen. Für den Fall, dass jemand dies nicht nutzen will oder kein Smartphone hat, sollte sicherheitshalber einer Papierdokumentation vorbereitet sein.

## 10.1 Kontaktverfolgung mittels Luca App

Luca ist eine App zur Kontaktdatenerhebung und zur Kontaktnachverfolgung. Sie eignet sich grundsätzlich auch für Angebote der Jugendarbeit. Mit der Luca-App können Träger von Angeboten der Jugendarbeit die Kontaktdaten der Teilnehmenden einer Gruppenstunde, Veranstaltung oder Sitzung erfassen.

**Installation und Einrichtung der Luca-App** sind vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen. Sie kann im AppStore oder im Google Play Store heruntergeladen werden. Zudem muss man sich als Teilnehmer:in oder Träger registrieren. Für die Kontaktnachverfolgung ist es wichtig, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die **Teilnehmenden** eines Angebots müssen die App vorab auf ihr mobiles Endgerät herunterladen und sich registrieren. Beim Betreten der entsprechenden Örtlichkeit scannen sie einen QR-Code – oder ihr persönlicher QR-Code wird vom Veranstaltenden gescannt. Teilnehmende ohne Smartphone können ein Kontaktformular des Veranstaltenden nutzen oder vorab einen analogen Schlüsselanhänger mit Datensatz kaufen. Beim Verlassen der Örtlichkeit können die Teilnehmenden manuell auschecken oder – sofern diese Option vom Veranstaltenden aktiviert und genutzt wird – automatisch auschecken, sobald sie sich eine gewisse Distanz vom Ort entfernt haben.

**Träger** müssen sich mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und einer Ansprechperson registrieren, bevor sie Luca nutzen können. Eine Verifizierung der angegebenen Daten erfolgt per E-Mail. Die hinterlegten Informationen können im Nachhinein eigenständig geändert oder aktualisiert werden. Für jeden registrierten Träger wird ein privater Schlüssel generiert. Dieser Schlüssel muss gespeichert und sicher aufbewahrt werden: Nur mit seiner Hilfe kann das Gesundheitsamt im Fall einer Corona-Infektion auf die Kontaktdaten der Teilnehmenden zugreifen. Es ist daher ratsam, den privaten Schlüssel nicht nur zu kopieren und im Passwort-Manager zu hinterlegen, sondern ihn zusätzlich dazu herunterzuladen und auf einem externen Datenspeicher, z. B. einem USB-Stick, an einem sicheren Ort zu deponieren. Im weiteren Verlauf der Registrierung müssen Träger einen Standort erstellen. Es können mehrere Standorte angelegt und verwaltet werden. Zudem können unterschiedliche Bereiche angelegt werden. Diese Funktion kann für z. B. für verschiedene Räume in einem Jugendzentrum verwendet werden.

## 10.2 Kontaktverfolgung mittels Papierdokumentation

Wenn die Dokumentation über Papier erfolgt bzw. wenn Personen die App nicht nutzen wollen, ist eine Papierdokumentation durch den Träger sicherzustellen. Die tägliche Anwesenheitsliste (Muster siehe Anhang) ist für die Dauer von vier Wochen (§ 28a Abs. 4 S. 3 IfSG) in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.

Über die Datenerhebung sind die Besucher:innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z. B. Flyer mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO) bei der Erhebung von Daten im Zuge der Corona-Pandemie zu informieren. Auf einen Textvorschlag zur Information wird im Anhang verwiesen.

## 11. Checkliste

Die folgende Checkliste dient zum einen dazu, vor der Maßnahme zu überlegen, ob in der Planung an alles gedacht wurde. Gleichzeitig kann gerade durch die konkrete Nennung von Verantwortlichen die ergänzenden und wesentlichen Informationen für das eigene Konzept erfolgen.

	Maßnahme	Ja	Nein	Verantwortlich
<b>Teilnahmeerklärung</b>	Liegen Erklärungen von allen TN vor? (Symptomfrei, keine Kontakte zu Infizierten...) Bei Corona-typischen Symptomen ist eine Teilnahme ausgeschlossen!			
<b>Zielort</b>	Bestimmungen im Zielgebiet? - eigenes Bundesland - anderes Bundesland - Ausland (Grenzbestimmungen, Transit...)			
<b>Gruppengröße</b>	- wie viele Teilnehmenden sind zulässig? - Nach den Regeln der Zielregion? - In Übereinstimmung mit den Quartiervorgaben?			
<b>Aktuelle Lage vor der Abreise?</b>	Kontakt mit dem Tagungshaus u.ä.			
<b>Verkehrsmittel</b>	Welche Verkehrsmittel werden zu An- und Abreise, bzw. zwischendurch genutzt? Was ist dabei zu beachten?			
<b>Anreise</b>	Feste Sitzplätze organisieren! Abstand bei Abreise und Ankunft zu Begleitpersonen sicherstellen			
<b>Bestimmungen der Unterkunft?</b>	Unterbringung in Gruppenunterkünften, Gemeinderäumen, Zelten oder privat...			
<b>Hygienekonzepte aktualisiert?</b>	Buffetbeschränkungen, Mindestabstände, Desinfektion; Mundschutz bei der Reise als feste Gruppe			
<b>Lüftung</b>	Regelmäßige Lüftung der Räume ist organisiert.			
<b>Küchendienst</b>	Wird regelmäßig belehrt. Desinfektion wird angewendet.			
<b>Desinfektion</b>	Türklinken, Lichtschalter u.ä. was gemeinsam zu nutzen ist, wird regelmäßig desinfiziert.			
<b>Desinfektionsmittel und Masken</b>	Wer hat Zugriff und Kontrolle?			
<b>Sitzplan</b>	Alle TN haben feste Plätze bei Tisch.			
<b>Schulung</b>	Wurde das Team im Umgang mit dem Hygienekonzept geschult?			
<b>Ansprechperson für Erziehungsberechtigten?</b>	Kontaktdaten mitteilen!			
<b>Stornofristen und Bestimmungen im Blick behalten!</b>	Kosten für Reisemittel, Übernachtung, andere Verträge; Storno für Teilnehmer:innen, Honorare			

<b>Reiserücktritt</b> versichert?	Einzel bzw. für die Gesamtgruppe?			
<b>Programm</b>	Ein Großteil des Programms findet im Freien statt. Einschränkungen bei Singen und Spielen sind zu beachten. Welche Regeln gelten dazu aktuell?			
<b>Plan B?</b>	Gibt es eine Alternative, wenn das Reiseziel kurzfristig nicht aufgesucht werden kann? Gibt es ein alternatives Tagesprogramm?			
Wenn kurzfristige Absage nötig ist...	Ist ggf. die Betreuung der TN zuhause abgesichert?			
Teilnehmer:innen bzw. Verantwortliche >> <b>Risikogruppe?</b>	Hat dazu eine Beratung mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden?			
<b>Infektionsfall</b> im Vorfeld der Fahrt?	Wer ist betroffen? Gab es Kontakte zu anderen TN bzw. Verantwortlichen der Freizeit?			
<b>Erkrankung</b> von TN während der Reise?	Die Person wird isoliert. (Gibt es einen Quarantäneraum?) Der Fall wird protokolliert. Unbedingt ärztlich abklären lassen! Wer informiert umgehend das Gesundheitsamt? Abholung organisierbar? Wer betreut die betroffene Person (ausschließlich)?			
<b>Wichtige Kontakte?</b>	- Gesundheitsamt des Zielgebietes - Ärztl. Personal im Zielgebiet - Kontakte der Erziehungsberechtigten			
<b>Erkrankung</b> von <b>Betreuungsperson</b> während der Reise	Unbedingt ärztlich abklären lassen! Wer informiert umgehend das Gesundheitsamt? Wer kann die Aufgaben der erkrankten Person übernehmen? Gibt es einen Quarantäneraum?			
Wenn die Gruppe in Quarantäne muss...	Wer übernimmt die Kommunikation nach außen? (Träger) Wer kümmert sich ggf. um alle nötigen Belange? (Versorgung...)			
<b>Kontaktliste</b> während der Reise?	Zur Nachverfolgung von auftretenden Infektionen			
<b>Krisenmanagement</b>	Können wir alles gut managen? (Abbruch, Quarantäne, ärztl. Versorgung) Wer ist wann und wie zu kontaktieren? (siehe Krisenleitfaden im Anhang)			
<b>Schnelltests</b>	Können TN vor der Abfahrt einen Schnelltest machen? Oder wenn es inzwischen zuhause Infektionen gab, die erst während der Reise bekannt werden.			
<b>Verantwortliche vorher impfen lassen?</b>	Dies dient der Eigenabsicherung, ist aber absolut freiwillig!			

## Impressum

### Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
vertreten durch den Präsidenten  
Matthias Fack

### Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7  
80336 München  
tel 089/51458-0  
[publikationen@bjr.de](mailto:publikationen@bjr.de)  
[www.bjr.de](http://www.bjr.de)

### Stand

Juli 2021

Artikel-Nr. 2021-0723-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

## Mustervorlage: Datenschutzhinweise

### gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Zuge der Corona Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit in unserer \_\_\_\_\_ zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

Bitte geben Sie diese Informationen auch Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses einbezogen werden.

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

Name der Einrichtung/Gliederung \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Zentrale Rufnummer \_\_\_\_\_

Der/Die \_\_\_\_\_ wird gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_.

#### 2. Datenschutzbeauftragte:r

Sollten Sie der Auffassung sein, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch \_\_\_\_\_ gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte:n \_\_\_\_\_ wenden:

Datenschutzbeauftragte:r \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_  
Firma/Anschrift \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Rufnummer \_\_\_\_\_

#### 3. Zweck der Verarbeitung

- Schutz der Gesundheit unserer Beschäftigten
- Eindämmung der Pandemie in Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten
- Einhaltung im Zuge der Pandemie geltender Rechtsvorschriften



#### **4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

- a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.
- b) Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan

#### **5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftspflichten unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert ist der dortige Verantwortliche für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zuständig.

Im Falle einer Infektion von Mitarbeitenden kann es zur Feststellung eines möglichen Versicherungsfalls notwendig sein, die personenbezogenen Daten an unsere Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Eine Übermittlung darüber hinaus an weitere Stellen erfolgt nicht.

#### **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer**

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

#### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung für 4 Wochen gespeichert, wie dies für die Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Pandemie.

#### **8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Sie sind durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet Ihre Daten bereitzustellen.

#### **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Datenverarbeitung nicht.

#### **10. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## Mustervorlage: Information über Kontaktverfolgung

*„Liebe Besucherin, lieber Besucher,  
schön, dass Du wieder da bist.*

*Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Deinen Namen, Deine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Zeit Deines Aufenthalts. So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besun der Besucher:innen weitergeben.*

*Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können. Deine Daten werden spätestens nach einem Monat gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.*

*Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i. V. m. § 5 der 13. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IFSG i. V. m. dem Schutz- und Hygienekonzept.*

*Dir steht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.“*



## Krisenleitfaden

Diese Übersicht soll helfen, Krisen anhand von Checklisten besser und zu bewältigen. Herausforderungen speziell im Krisenfall sind u.a. **unverzüglich** und unter **starkem Zeitdruck** handeln, mit **begrenzten Ressourcen** und in **kurzer Zeit** die Situation verkraften, **weitreichende Entscheidungen** treffen, wobei meist ein **Mangel an Information** herrscht und auf **öffentliche Diskussionen** noch während der **Bewältigung der Krise** vorbereitet sein.

**Voraussetzung** für ein erfolgreiches Krisenmanagement ist ein gut funktionierendes und klar strukturiertes Netzwerk mit und zwischen allen Beteiligten. Die klare Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stellt eine wesentliche Basis für eine umsichtige und klare Bewältigung einer Krisensituation dar.

### Was tun im Krisenfall?

- Sicherheit steht an erster Stelle
- Notruf absetzen, medizinische Erstversorgung
- Ruhe bewahren, Überblick verschaffen, Fakten klären
- Geschäftsleitung / Vorstand informieren
- telefonische Erreichbarkeit gewährleisten
- keine (Presse-)Auskünfte weitergeben

### Dokumentation

Jede Krisensituation soll dokumentiert. Eine Beispiel-Checkliste bietet die folgende Übersicht.

	Notizen
Was ist passiert?	
Wer ist involviert und hat Kenntnis?	
Wen könnte das Thema interessieren?	
Welche Interessen sind mit im Spiel?	
Wer muss <b>informiert</b> werden?	
Was könnte in der <b>Folge</b> noch passieren?	
Sind <b>Menschen</b> zu <b>Schaden</b> gekommen? Sie haben immer Vorrang!	
Ist ein <b>materieller/ finanzieller Schaden</b> bezifferbar?	
Was sind die <b>Ursachen</b> ?	
Was ist der nächste <b>wichtige Schritt</b> ?	
Welche <b>Lösungsansätze</b> gibt es zur Schadensbegrenzung/- behebung?	